

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete
— Drucksache 8/3994 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande — AGGrenzg NL —)
— Drucksache 8/3995 —

A. Problem

Im Interesse der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Gebiet beiderseits der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande ist es erforderlich, eine im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht enthaltene Grenzgängerregelung zu treffen, die den be-

sonderen Verhältnissen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet Rechnung trägt.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 16. Juni 1959 trifft steuerliche Regelungen zur Lösung der Grenzgängerbesteuerung in beiden Vertragsstaaten; der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll setzt die Anwendung der Grenzgängerregelung im einzelnen für die deutsche Besteuerung von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den Niederlanden und Arbeitsstätte in der Bundesrepublik Deutschland um.

Ein Grenzgänger ist mit seinen Arbeitnehmereinkünften im Inland nur beschränkt steuerpflichtig mit der Folge, daß persönliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Grenzgängers beeinflussen, nicht wie bei unbeschränkt steuerpflichtigen Inländern berücksichtigt werden können. Durch das Zusatzprotokoll soll dieses steuerliche Hemmnis im Interesse der Freizügigkeit von Grenzgängern beider Seiten in der Weise abgebaut werden, daß bei der Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Grenzgängern gleichwohl die persönlichen Steuermerkmale weitgehend wie bei Steuerinländern berücksichtigt werden (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Splitting-Verfahren bei zusammenveranlagten Ehegatten), was für Zwecke der deutschen Besteuerung durch den Entwurf des Ausführungsgesetzes konkretisiert wird.

Das Zusatzprotokoll ist durch Vertragsgesetz zu ratifizieren.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die Mindereinnahmen durch das Zusatzprotokoll und das Ausführungsgesetz zum Protokoll belaufen sich im Entstehungsjahr 1980 auf etwa 20 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3994 —,
 2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3995 —
- unverändert anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Gertzen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Gertzen

Die Vorlagen — Drucksachen 8/3994 und 8/3995 — wurden in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1980 dem Finanzausschuß und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen in seiner 86. Sitzung am 23. Mai 1980 beraten.

Die Vorlagen ergänzen das mit dem Königreich der Niederlande bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung um eine bisher nicht vorliegende Grenzgängerregelung für Arbeitnehmer, die in einem Vertragsstaat wohnen und im anderen Vertragsstaat einer nichtselbständigen Arbeit nachgehen.

Bei der Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Nichtansässigen werden persönliche Steuermerkmale, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinflussen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Dies kann bei den Grenzgängern im Staat der Arbeitslohnzielung zu einer höheren Steuerbelastung führen als bei vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen Steuerinländern, da Besteuerungsmerkmale wie Familienstand, Belastung mit Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sich bei Arbeitnehmern bisher nicht oder nicht voll auswirken. Im Interesse der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im deutsch-niederländischen Grenzraum sollen künftig bei der Besteuerung des Arbeitslohns der nur beschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger im jeweils steuerbefugten Staat der Arbeitsstätte persönliche Steuermerkmale des gebietsfremden Arbeitnehmers weitgehend berücksichtigt werden. Die Einzelheiten für die danach der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Besteuerung der im Königreich der Niederlande wohnenden, in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Grenzgänger regelt der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll, das Art und Ausmaß der Beachtung von persönlichen Steuermerkmalen

dieses beschränkt steuerpflichtigen Personenkreises näher bestimmt, um sie den unbeschränkt steuerpflichtigen Steuerinländern insoweit gleichzustellen. Insbesondere werden verheiratete Grenzgänger grundsätzlich nach dem Splitting-Verfahren für zusammenveranlagte Ehegatten besteuert; bei Grenzgängern werden künftig Steuervergünstigungen im Hinblick auf Kinderzahl, Alter, Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder Weiterbildung bzw. für die des Ehegatten, ferner Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastung auf Grund Entbindung, Krankheit, Invalidität und Tod weitgehend wie bei Steuerinländern berücksichtigt; das Lohnsteuerermäßigungsverfahren und der Lohnsteuer-Jahresausgleich finden Anwendung. Damit entspricht der Entwurf eines Ausführungsgesetzes weitgehend den Vergünstigungen, die in den Niederlanden für dort beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland bereits in Kraft sind.

Der Ausschuß war der Meinung, daß damit die Besteuerung der Grenzgänger beider Seiten so weit an die Besteuerung der jeweils eigenen Steuerbürger angeglichen ist, wie es für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern im deutsch-niederländischen Grenzraum wünschenswert erscheint. Der Ausschuß ging davon aus, daß die angestrebte Gleichbehandlung der Grenzgänger mit den Gebietsansässigen nicht für jedes einzelne persönliche Steuermerkmal des deutschen Einkommensteuerrechts durchgeführt werden sollte, soweit es für die Freizügigkeit einer Vielzahl der als Pendler in Betracht kommenden Grenzgänger nicht praktisch würde, gleichwohl aber zu einer unnötigen Kompliziertheit des Besteuerungsverfahrens oder der Grenzgängerregelung selbst führen müßte.

Namens des Ausschusses bitte ich, die Beschlußempfehlung zu unterstützen.

Bonn, den 11. Juni 1980

Gertzen

Berichterstatter